



Institutionelles Schutzkonzept

1. Einleitung

Seit 2021 sind nach dem Sozialgesetzbuch VIII §45 Abs.2 Satz (4) alle Kindertageeinrichtungen verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu verfassen. Unsere Einrichtung möchte mit dem vorliegenden Schutzkonzept einen sicheren Raum für Kinder und Erwachsene schaffen. Auf Basis einer Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren haben wir als päd. Fachkräfte der Kindertagesstätte eine Orientierungshilfe für alle Mitarbeitenden erarbeitet und festgelegt. Diese beinhaltet die Stärkung der Kinderrechte, Schutz der Kinder vor jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und alle Formen der Entwürdigung oder Diskriminierung. Außerdem soll die Konzeption die Fürsorgeverantwortung der Mitarbeitenden gewährleisten, sowie durch regelmäßige Kommunikation und Reflexion eine Sensibilität für die Prävention sicherstellen.

2. Leitbild der Kath. Pfarrei Heiliger Petrus

- ⇒ Das Kind steht im Mittelpunkt unseres christlichen und pädagogischen Auftrags. Wir nehmen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit an, so wie Gott es geschaffen hat.
- ⇒ Unser Handeln ist geprägt von Verantwortung, Toleranz, Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung.
- ⇒ Wir sehen uns als Ort der Begegnung und der Gemeinschaft, in der Kinder Geborgenheit und Sicherheit erfahren. Wir unterstützen die Kinder in der Findung ihrer Identität. Dazu gehören: Wissen und Herzensbildung, Selbst- und Sachkompetenz sowie die Fähigkeit, sich sozial zu verhalten. Kinder brauchen Freiraum und Zuwendung, Grenzen und Regeln, um Sicherheit und Halt im Leben zu finden. Ausreichend Zeit zu haben für das einzelne Kind ist uns ein zentrales Anliegen.
- ⇒ In unserer Einrichtung treffen viele unterschiedliche Familien und Familienstrukturen zusammen. Die Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist geprägt von Verantwortung, Respekt und Toleranz.
- ⇒ Unsere Kita ist eingebunden in das Leben der Kirchengemeinde. Wir feiern gemeinsam Feste im Kirchenjahr und vermitteln Grundlagen biblischer und kirchlicher Traditionen. Christliche Erziehung und Wertevermittlung sind das Fundament des täglichen Miteinanders.
- ⇒ Die Erzieherinnen und Erzieher sind qualifizierte Fachkräfte, die ihre persönlichen und fachlichen Kompetenzen einbringen und sich regelmäßig fortbilden.
- ⇒ Als soziale Einrichtung stehen wir im Austausch und in Kooperation mit anderen Institutionen und Vereinen.
- ⇒ Zwischen Träger und Kita besteht eine wertschätzende und vertrauensvolle Haltung. Der Träger ist sich seiner Verantwortung bewusst, Bedingungen zu schaffen, damit qualifizierte Arbeit möglich ist.

3. Kultur der Achtsamkeit

Wir begegnen den uns anvertrauten Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes wird durch die innere Haltung aller pädagogischen Mitarbeitenden getragen. Dies hilft, für eine sichere Umgebung zu sorgen und mit den Kindern feinfühlig und achtsam umzugehen. Wir setzen uns bewusst, selbstkritisch und reflektiert mit unserem Verhalten auseinander und holen uns ggf. Rat und Unterstützung im Innen (Leitung, stellv. Leitung, päd. Fachkräfte) oder Außen (Fachberatung, Supervision). Wir pflegen einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit allen Beteiligten unserer Kita.



In unserem Praxishandbuch formulieren wir die Ziele wie folgt:¹

- ⇒ Wir erkennen jedes Kind als selbstbestimmtes Individuum an.
- ⇒ Wir nehmen jedes Kind als Persönlichkeit wahr und ernst.
- ⇒ Wir begegnen Kindern wertschätzend und respektvoll auf Augenhöhe.
- ⇒ Wir achten die Würde und Einzigartigkeit eines jeden Kindes.
- ⇒ Wir vertrauen auf die Selbstkompetenz der Kinder.
- ⇒ Wir entdecken und unterstützen die Potenziale und Talente der Kinder.
- ⇒ Wir geben Kindern Hilfe zur Selbsthilfe.

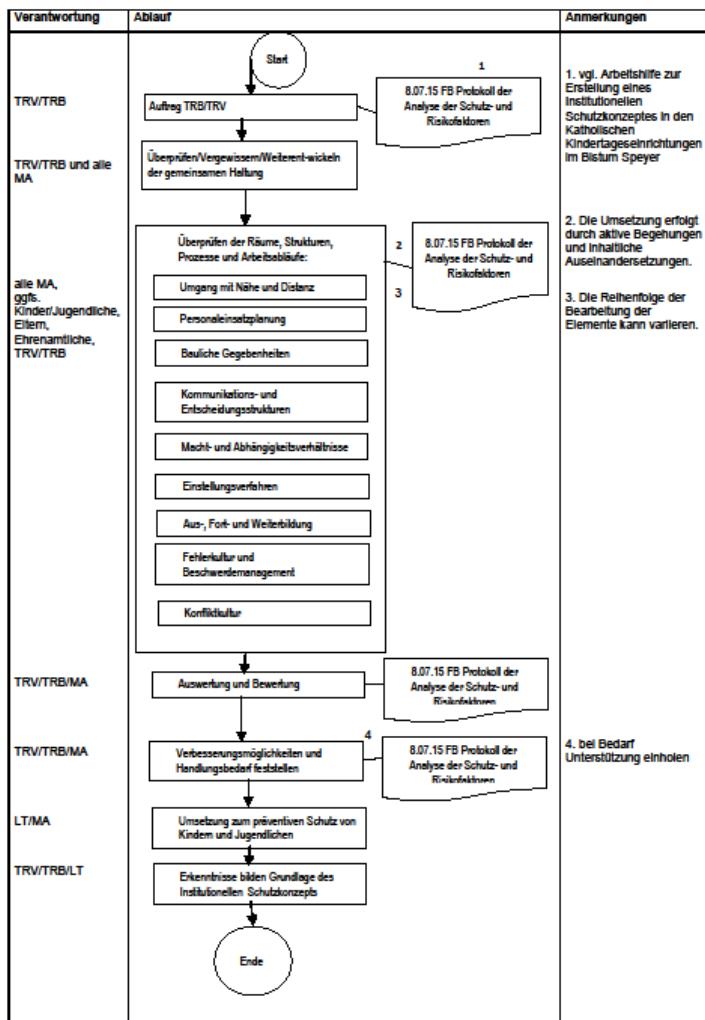
4. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Die Risikoanalyse² steht zum Beginn der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes und ist der erste Schritt, um sich aufmerksam und objektiv mit den Themen und Fragen gemeinsam auseinanderzusetzen. In unserer Einrichtung tragen wir mit allen Verantwortlichen die Verantwortung für alle Kinder, Familien und die Mitarbeitenden. Bei der Analyse ist es besonders wichtig, auf die Begebenheiten vor Ort, auf die räumlichen Bedingungen und Alltagsabläufe zu achten. Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzzräume für die uns anvertrauten Kinder.

¹ aus Qualitätsbereich 1 Kinder 3.01.06 Kinder als Persönlichkeiten anerkennen

² Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren haben die päd. Fachkräfte durchgeführt.

Bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes³ orientieren wir uns an der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes in den Katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer, an 8.03.10 Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts und der Verfahrensanweisung 8.06.07 VA Analyse der Schutz- und Risikofaktoren aus dem Speyerer Qualitätsmanagement.



Des Weiteren untersuchen und reflektieren wir nach 8.07.15 FB Protokoll der Analyse der Schutz- und Risikofaktoren⁴ Alltagssituationen, räumliche Bedingungen und Interaktionen zwischen den unterschiedlichen Personen in unserer Einrichtung. Wir schaffen uns dabei ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren und benennen und definieren transparent präventive Maßnahmen, Regeln und besondere Gefahrenmomente mit den verschiedenen Risiken in der Kita. Es ist von großer Bedeutung, sich der Gefahren bewusst zu sein.

³ Bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes waren alle päd. Fachkräfte beteiligt.

⁴ aus SpeQM Einrichtungshandbuch

Im Besonderen geht es darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern, Familien und der Mitarbeitenden zu pflegen. Des Weiteren ist im Sinne einer Bestandsaufnahme zu überprüfen, ob im Tagesablauf, in den Organisationsstrukturen Gefahrensituationen, Risiken, Schwachstellen oder blinde Flecken bestehen, bei denen mit Objektivität und Aufmerksamkeit entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen geschaffen werden:

- ⇒ im Kontext der Personaleinsatzplanung,
- ⇒ im Kontext der baulichen Gegebenheiten,
- ⇒ in Bezug auf die Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen,
- ⇒ in Bezug auf die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse,
- ⇒ im Kontext von Einstellungsverfahren,
- ⇒ in Bezug auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- ⇒ im Kontext der Fehlerkultur und des Beschwerdemanagements,
- ⇒ in Bezug auf die Konfliktkultur

Die Ergebnisse und Konsequenzen aus der Risiko- und Schutzanalyse werden in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt.

5. Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex gilt als Verpflichtung für alle Mitarbeitenden der Kita. Das Handeln der Mitarbeitenden ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die beachtet und verbindlich eingehalten werden.

Die uns anvertrauten Kinder haben ein Recht auf eine sichere Kita.

Wir als Mitarbeitende verpflichten uns zu einem respektvollen und wertschätzenden Verhalten gegenüber allen Kindern in unserer Einrichtung, um sie vor folgenden Gefahren zu schützen:

- ⇒ Gewalt (sexualisierter, körperlicher, seelischer)
- ⇒ Entwürdigung
- ⇒ Diskriminierung
- ⇒ Verletzung der Integrität

Dies geschieht mit dem Ziel, die Kinder bestmöglich zu schützen, einzutreten und Stellung zu beziehen bei unangebrachten und /oder bedrohlichen Situationen. Sollte ein/e Mitarbeiter/in durch sein/ihr Fehlverhalten auffallen, wird dies unverzüglich der Leitung mitgeteilt und die notwendigen Konsequenzen eingeleitet.

Sollte das Kind in der psychosexuellen Entwicklung Auffälligkeiten aufweisen, wird dies im kollegialen Austausch das weitere Vorgehen besprochen. Darunter zählt das Hinzuziehen von Fach- und Beratungsstellen.

Um die Qualität unserer pädagogischen Arbeit stets zu gewährleisten, reflektieren wir regelmäßig unserer Verhaltens- und Arbeitsabläufe. Inhalte der Reflexionen beziehen sich z.B.: auf folgende Punkte:

- ⇒ Einhaltung gewisser Rituale
- ⇒ Nähe und Distanz
- ⇒ Achtsamer Umgang mit anderen Kulturen und Religionen
- ⇒ Unterstützung der psychosexuellen Entwicklung

Das pädagogische Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Der Umgangston ist höflich und respektvoll. Die sprachlichen Äußerungen bzw. Wörter die wir verwenden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.

Um alle Beteiligten für das Schutzkonzept der Einrichtung sensibel zu machen, ist es wichtig, allen Mitarbeitenden und Familien die Regeln zugänglich zu machen.

5.1 Besondere Gefahrenmomente im Tagesablauf

Im Rahmen unserer Risiko- und Schutzanalyse erhalten folgende Situationen in der alltäglichen Arbeit eine besondere Erörterung und Betrachtung.

Grundsätzlich ist es wichtig, alle kitarelevanten Personen für die potentiellen Gefahrenmomente im Tagesablauf zu sensibilisieren und ein Problembewusstsein zu schaffen, um die Kinder, Familien, päd. Fachkräfte und die Hauswirtschaftskräfte vor Gefahrenmomenten zu schützen. Hierbei steht im Besonderen das Kind im Fokus unserer Überlegungen und unserem Regelverständnis/Regelwerk.

⇒ Bring- und Abholsituation

- Um die Einrichtung vor unkontrolliertem Zugang von Fremden/Dritten zu schützen, wird die Eingangstür um 8:30 Uhr verschlossen.
- In der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:30 Uhr ist die Rezeption in der Bringzeit mit einer päd. Fachkraft besetzt.
- Die Abholkinder sammeln sich im Flur mit einer päd. Fachkraft im Flur, die anderen Kinder werden in den Gruppen betreut.
- Die Personensorgeberechtigten geben in der Abholregelung Anlage 1 zum Betreuungsvertrag alle weiteren abholberechtigten Personen an.
- Sollten die Personen der Einrichtung nicht bekannt sein, müssen die abholberechtigten Personen ein Ausweisdokument mit Lichtbild vorzeigen.
- Unbekannten Personen wird das Kind nicht übergeben und die Personensorgeberechtigten telefonisch kontaktiert.
- Sollte zusätzlich eine Person ein Kind abholen und diese ist nicht in der Abholregelung aufgeführt, benötigt es eine gesonderte Abholberechtigung.
- Findet die Bring- und Abholsituation im Außengelände statt, wird die vordere Eingangstür abgeschlossen, um einen unkontrollierten Zugang für Hausfremde/Externe/Dritte zu vermeiden.
- Wichtige Informationen werden nur an die betroffenen Eltern weitergegeben.
- Personal, Eltern oder abholberechtigte Personen, Externe/Hausfremde und Dritte sind aufgefordert die Eingangstüren und Hoftüren geschlossen zu halten.

⇒ Gruppenräume

- Der Gruppenraum ist ein geschützter Raum.
- Zutritt für Eltern nur nach Aufforderung (bspw. in der Eingewöhnung), um sicherzustellen, dass die Kinder in einem geschützten Rahmen sich ihrem Spiel hingeben können.
- Der Gruppenraum ist der erste Anlaufpunkt der Kinder, sobald sie in die Einrichtung gebracht werden. Dieser ist mindestens mit einer PFK besetzt.
- Des Weiteren dient der Gruppenraum als Rückzugsort für die Kinder.
- Das Betreten des Gruppenraumes ist nur den päd. Fachkräften und den Hauswirtschaftskräften gestattet.
- Die Kinder melden sich bei den päd. Fachkräften beim Verlassen des Gruppenraums ab.
- Um die Kinder vor Einblicken von Dritten zu schützen, schließen wir die Jalousien bevor die Kinder im Turnraum spielen.

- Die päd. Fachkraft unterstützt die Kinder bei der Einhaltung der Regeln.

⇒ **Spielbereiche**

- Einzelne Spielbereiche der Kita werden je nach Entwicklungsstand des einzelnen Kindes genutzt.
- Die päd. Fachkräfte stellen sicher, dass die Umgebung (Geräte, etc.) sicher ist und den Kindern somit ein geschützter Rahmen angeboten wird.
- Die Aufsichtspflicht soll in allen Spielbereichen gewährleistet sein.
- Wir differenzieren Spielbereiche, die nicht direkt einsehbar sind und Spielbereiche, in denen die Kinder alleine spielen dürfen.

⇒ **Spielbereiche, die nicht direkt einsehbar sind**

Nebenraum, Höhlen

⇒ **Spielbereiche, in denen Kinder alleine spielen dürfen**

Zu den Spielbereichen, in denen Kinder alleine spielen dürfen, gehören das Außengelände, der Flur und der Turnraum

- Regelmäßige Kontrolle der päd. Fachkraft in den o.g. Spielbereichen
- Vor dem Spielen im Turnraum muss die Jalousie heruntergelassen werden, um die Kinder vor Blicken, Fotografieren usw. von Fremden/Dritten am Fenster zu schützen.
- Im Flur und im Außengelände dürfen die Kinder während der Abholzeit nicht alleine spielen.

⇒ **Frühstück/Mittagessen**

- Angemessener Personalschlüssel
- Niemand wird gezwungen und niemand muss den Teller leer essen.
- Wir achten auf eine angenehme Atmosphäre, z.B.: Lautstärke.
- Frühstück/Mittagessen wird nur in der Kitamensa eingenommen.
- Wir beachten die Hygienebestimmungen.
- Partizipation: Kinder dürfen selbst entscheiden, solange es in der Frühstückszeit von 6:45 Uhr bis 9:00 Uhr liegt.
- Die Kinder dürfen selbstständig ihre Mahlzeiten portionieren und wählen, was sie und wieviel sie essen möchten.

⇒ **Ruhen (Mittagsschlaf/Ausruhen)**

- Das Ruhen/Schlafen wird von einer oder zwei päd. Fachkräften begleitet.
- Keine unbefugten Personen im Schlafraum; die Schlaf-/Nebenräume werden ausschließlich von den päd. Fachkräften betreten.
- Wir schaffen eine angenehme Atmosphäre und akzeptieren die Bedürfnisse der Kinder.
- Wir zwingen die Kinder nicht zum Ruhen oder zum Schlafen und auch nicht zum Wachbleiben. Die Kinder dürfen schlafen.
- Wir finden eine Alternative zum Ruhen/Schlafen (Ruhebeschäftigung).
- Wir achten auf eine sichere Umgebung, um Verletzungsgefahr vorzubeugen.
- Wir bieten den Kindern einen entsprechenden Sichtschutz (Rolladen runter).
- Bei ausdrücklichem Wunsch oder zur Beruhigung des Kindes darf das Kind am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen finden niemals unter einer Decke statt.
- Wir informieren die Eltern über die individuellen Einschlaf-/Ruherrituale.

⇒ **Wasch-/Toilettenraum**

- Die Kinder melden sich bei der päd. Fachkraft vor dem Toilettengang ab.
- Die päd. Fachkräfte berühren nicht die Genitalien der Kinder. (Handschuhe)
- Die Kinder entscheiden darüber, welche päd. Fachkraft beim Toilettengang begleiten darf.
- Wir unterstützen das Kind nur soweit es das Kind zulässt. (z.B.: Säubern des Intimbereiches)
- Bei größeren Gruppen bieten wir den Kindern den zweiten Waschraum an und begleiten diese, damit nicht „im Spaß“ die Toilettentüren geöffnet werden.

- Neue Mitarbeitende begleiten die Kinder erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase beim Toilettengang.
- Die Waschräume dürfen nicht von Fremden/Dritten betreten werden.
- Eine Ausnahme besteht während der Eingewöhnungszeit, allerdings nur im Beisein der päd. Fachkraft.
- Eltern benutzen die Gästetoilette (in der Nähe der Pferde-/Schmetterlingegruppe), wenn sie vorm Nachhause gehen nochmals mit ihrem Kind eine Toilette aufsuchen. Die Waschräume der Kinder sind ein sensibler Bereich und werden ausschließlich von den Kindern und päd. Fachkräften betreten.

⇒ **Wickeln**

- Die Beziehung, Bindung und das Vertrauen zwischen Kind und päd. Fachkraft ist besonders in Pflegesituationen von großer Bedeutung.
- Das Wickeln stellt eine besonders sensible und intime Handlung zwischen Kind und päd. Fachkraft dar und sollte von der päd. Fachkraft individuell, liebevoll und vertrauensvoll gestaltet werden.
- Die Kinder suchen sich die päd. Fachkraft, die sie wickeln soll, aus.
- Wir achten die Intimsphäre der Kinder vor den Blicken von Dritten (Schamwände an den Wickeltischen).
- Wir nutzen keine abwertende Sprache („Du stinkst“).
- Wir begleiten und erklären die Pflegesituation mit kindgerechter Sprache und binden das Kind in den Wickelprozess mit ein (Treppe am Wickeltisch herausziehen, hochklettern, Utensilien aus Schublade entnehmen).
- Wir beachten die Hygieneregeln und -maßnahmen.
- Wir unterstützen die Kinder auf ihrem individuellen Entwicklungsweg beim „Sauber werden“.
- Falls das Wickeln verweigert wird, sprechen wir mit dem Kind und bieten Hilfestellungen an (z.B.: Handschuhmännchen).

⇒ **An-/und Ausziehsituation, Umziehsituation**

- Die Kinder werden nur in einem geschützten und nicht einsehbaren Raum umgezogen, um die Intimsphäre der Kinder zu schützen.
- Wir leiten die Kinder zum selbstständigen An- und Ausziehen an und bieten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes unsere Unterstützung an.
- Wir achten darauf, dass die Kinder mit angepasster Kleidung nach draußen gehen und besprechen mit den Kindern über das Wetter/die Jahreszeiten.
- Wir respektieren die Eigentumsschublade mit Wechselkleidung das Eigentumsfach der Kinder.

⇒ **Umgang mit Medien (Foto, Smartwatch, Spielzeug mit Aufnahmefunktion)**

- Mitbringtag: keine elektrischen Geräte mit Aufnahme- oder/und Fotofunktion.
- Die Kinder werden im Rahmen der Entwicklungsdokumentation, von Projekten und für den Bildungsordner ausschließlich mit den Kameras der Kita fotografiert.
- Mit den Aufnahmeformularen erhalten alle Personensorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung. Die Kinder werden nur in angemessener Kleidung und nur mit ihrem Einverständnis fotografiert.
- Fotos werden nur mit Einverständnis der Eltern aufgenommen und/oder veröffentlicht.
- Das Fotografieren beim Wickeln, Umziehen, im Waschraum oder in Situationen, in denen sich das Kind unwohl fühlt sind untersagt.
- Eltern dürfen keine Fotos in der Einrichtung/Außengelände machen.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes für die private Nutzung eine Aufnahme gestattet (z.B.: St. Martin, Vorschulkinderabschiedung).

⇒ **Ausflüge/Mitnahme der Kinder**

- Einverständnis der Eltern muss vorliegen/Mitteilung an Eltern.
- Die Anzahl der päd. Fachkräfte muss der Anzahl der Kinder angepasst werden.
- Bei Ausflügen wird immer ein Notfallset und das Kitahandy mitgeführt.
- Die Mitnahme von Kindern außerhalb der Einrichtung (Ausnahme wären Ausflüge) ist verboten.
- Werden Kinder nach Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt, haben zwei päd. Fachkräfte zu warten, bis das Kind abgeholt wird. Sollte nach Kontaktaufnahme zu den abholberechtigten Personen nach einer Stunde keine Abholung erfolgen, wird das Jugendamt oder die örtliche Polizei informiert.

⇒ **Baden/Duschen**

- Baden findet in unserer Einrichtung in einem geschützten Raum statt.
- Die Türen werden geschlossen.
- Wir fragen das Kind nach seiner Erlaubnis.
- Wir achten auf die Temperatur des Wassers.
- Wir achten darauf, dass andere Kinder nichts sehen.
- Kein Zugang für Dritte.

⇒ **Zaungäste**

- Zaungäste/Hausfremde werden aktiv auf ihr Anliegen angesprochen.

⇒ **Externe/Dritte**

- Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder bei den Mitarbeitenden anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.

6. Haltung (Bild vom Kind)

Wir nehmen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit als Gottes geliebtes Kind an. Daraus ist unser Handeln geprägt von Verantwortung, Toleranz, Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung und Respekt. Unsere Einrichtung ist offen für alle Kinder und ihre Familien, gleich welcher Herkunft und Religion. Wir geben dem Kind Zeit und Raum sich frei und selbstbestimmt zu entfalten. (Partizipation) Wir unterstützen die Kinder in folgenden Punkten:

- ⇒ Findung ihrer Identität
- ⇒ Einhalten von Grenzen und Regeln
- ⇒ Gewährung von Freiraum und Zuwendung
- ⇒ Umgang mit Emotionen ihrer Intimsphäre, sowie das Bewusstsein gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen

Wir stärken die Kinder darin sich in Notsituationen, sowie bei Ängsten und Konflikten und Sorgen sich an uns als Vertrauensperson zu wenden, um Hilfe und Schutz zu erhalten.

7. Prävention

Unsere Kita hat einen Schutzauftrag für alle Kinder und Mitarbeitende. Die Prävention beinhaltet alle zielgerichteten und vorbeugenden Maßnahmen, um die psychische und physische Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden sicherzustellen.

⇒ **Vorbild/Sprache/Wortwahl**

- Päd. Fachkraft korrigiert nicht das Kind, wenn es etwas falsch ausspricht oder falsch bildet.
- Sätze werden richtig formuliert wiederholt.
- Diskriminierende und aggressive Wortwahl bei Kindern unterbinden bzw. Gespräch mit Kindern suchen und aufklären.
- Kinder werden sensibilisiert für den Umgang mit anderssprachigen Kindern.

⇒ **Nähe und Distanz**

- Kind um Erlaubnis bitten bei bspw. Umarmung, Haare streicheln, Berührung.
- Wir achten die persönlichen Grenzen von jedem Individuum in unserer Kita.

⇒ **Päd. Konsequenzen**

- Wir achten in unserem Vorgehen auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes und berücksichtigen die jeweilige Lebenswelt und die pädagogische Zielsetzung.
- Um das Kind/die anderen zu schützen, wenden wir angemessene Konsequenzen an; z.B.: darf nicht in den Turnraum, weil es sich nicht an die Regeln gehalten hat, nur bestimmte Anzahl, um die Verletzungsgefahr zu minimieren.
- Bei unangebrachten Konsequenzen reflektieren wir gemeinsam.
- Wir achten auf einen respektvollen Umgang miteinander.
- Jegliche Form der Gewalt ist unzulässig; dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt.
- Anschreien und Drohungen sind für uns keine Konfliktlösungsstrategien.

⇒ **Vier-Augen-Prinzip**

- Beobachtungen finden immer durch mehrere päd. Fachkräfte statt.
- Elterngespräche werden immer mit mind. zwei päd. Fachkräften durchgeführt.
- Bei einem Verdachtsfall §8a findet eine kollegiale Beratung statt.
- Beobachtung von Mitarbeitenden bei unpassendem Verhalten gegenüber anderen.
- In vereinzelten Situationen, z.B.: bei Konflikten, sowie bei fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen, um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll und wichtig, sich Hilfe und Unterstützung von anderen päd. Fachkräften zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

⇒ **Umgang mit Geheimnissen**

- Um sich in der Kita wohlzufühlen, brauchen die Kinder ein Vertrauensverhältnis. Wir geben den Kindern Raum, sich mit all ihren Ängsten, Sorgen und Nöten an ihre selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Im Umgang mit kleinen und großen, oder guten und schlechten Geheimnissen wägen wir in unserer päd. Verantwortung vertrauenvoll ab, ohne das Kind bloß zu stellen, ob eine weitere Klärung mit bspw. den päd. Fachkräften der Gruppe, der Leitung oder stellv. Leitung oder den Eltern nötig ist.

⇒ **Handynutzung von Eltern, Mitarbeitenden und Dritter**

- Die Kita ist eine handyfreie Zone.
- Der Gebrauch des privaten Mobiltelefons ist während der Arbeitszeit am Kind untersagt.
- Das Handy der päd. Fachkraft kann im Schrank in der Gruppe oder im Eigentumsfach abgelegt werden.
- Dritten ist die Handynutzung in der Kita untersagt.

⇒ **Umgang mit (privaten) Kontakten zu Kindern und Familien**

- Wir leben eine professionell gestaltete Beziehung zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern. Die päd. Fachkraft spricht die Eltern mit „Sie“ an. Kennen sich die päd. Fachkraft und Eltern privat, hat sich die päd. Fachkraft an die Verschwiegenheitsverpflichtung zu halten. Berufliche und private Themen haben sich nicht zu vermischen. Gibt es private Kontakte zwischen der päd. Fachkraft und den Eltern, wird dies im Team offen kommuniziert.
- Freispielsituationen im Flur in den Abholsituationen werden vermieden.
- Konflikte zwischen Kindern werden in der Einrichtung mit Hilfe der päd. Fachkraft erklärt.
- Bei Gesprächen mit Eltern und unter den päd. Fachkräften wird auf den Datenschutz der Kinder geachtet.
- Päd. Fachkräfte halten Gespräche über Kinder, etc. im geschützten Rahmen.

8. Umgang mit kindlicher Sexualität

Die Erkundung des eigenen Körpers, sowie des anderen Geschlechts gehört zur kindlichen Entwicklung und die Sexualpädagogik ist nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen Rheinland-Pfalz ein Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung. Wir greifen dem Alter und der Reife entsprechend Themen in Bezug auf die kindliche Sexualität, Genitalien, Geschlechtlichkeit, Identität und Persönlichkeit auf und verwenden dabei eine angemessene Sprache und Fachausdrücke.⁵

Bei Doktorspielen oder Selbstbefriedigung der Kinder werden die Eltern informiert und im gegenseitigen Austausch werden die entsprechenden Situationen besprochen. Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein.

Befriedigt sich ein Kind selbst, begreifen wir das grundsätzlich als Teil der sexuellen Entwicklung. Uns ist es besonders wichtig, klare Regeln zu formulieren, damit die Kinder lernen, ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen.

9. Partizipation

9.1 Partizipation von Kindern

In unserem SpeQM-Praxishandbuch sind die Grundlagen der Partizipation von Kindern bedeutend formuliert⁶:

- ⇒ Entsprechend unseres Grundsatzes der „Begegnung auf Augenhöhe“ nehmen wir die Kinder als wertgeschätzte und geachtete Personen ernst. Wir achten ihre Meinungen und Bedürfnisse.
- ⇒ Zu den, von der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte von Kindern gehört es, sie an den, sie selbst betreffenden Entscheidungen immer angemessen zu beteiligen. Die Kinder erfahren ganz konkret und direkt, dass ihr eigenes Tun und ihre eigenen Entscheidungen konkrete Auswirkungen haben. Sie erleben wirksame, demokratische Grundprinzipien.
- ⇒ Bei der Gestaltung des Alltages in unserer Kindertageseinrichtung achten wir darauf, die Kinder alters- und entwicklungsangemessen zu beteiligen.
- ⇒ Die Kinder üben ihr kommunikatives Verhalten, lernen zu diskutieren und zu argumentieren und trainieren ihre verbalen und rhetorischen Fähigkeiten.
- ⇒ Durch Partizipation entwickeln die Kinder Selbstbewusstsein, stärken ihr Selbstvertrauen und erleben ihre Selbstwirksamkeit. Sie lernen, mit Frustrationen und einem Bedürfnisaufschub zugunsten mehrheitlicher Beschlüsse umzugehen. Sie sind in der Lage, Verantwortung für ihren Alltag zu übernehmen und erwerben Kompetenzen in der Planung und Organisation ihrer Bedürfnisse.
- ⇒ Neben Kinderkonferenzen in den Gruppen oder gruppenübergreifend wird in unserer Kita jährlich der Kinderrat gewählt. Der Kinderrat vertritt die Interessen der Kinder nach innen und außen.
- ⇒ Bei der Beteiligung der Kinder ist durch die päd. Fachkräfte auch auf Gefahrenmomente zu achten; z.B.: ein dreijähriges Kind möchte im Außengelände alleine spielen.

9.2 Partizipation von päd. Fachkräften

- ⇒ Wertschätzung der Meinung und Vorschläge von päd. Fachkräften (Im wöchentlichen Team wird jeder gehört).
- ⇒ In unserer päd. Arbeit gibt es festgelegte Zeiten für wöchentliche Gruppen- und Gesamtteams.

⁵ aus Qualitätsbereich 1 Kinder 3.01.05 Psychosexuelle und psychosoziale Entwicklung

⁶ aus SpeQM Praxishandbuch: 3.04.02 Partizipation von Kindern

- ⇒ Zeit für dringenden Gesprächsbedarf wird kurzfristig eingeräumt.
- ⇒ Transparenz und klare Regeln
- ⇒ Neue Mitarbeitende erhalten Informationen im Praxishandbuch und durch den Einarbeitungsplan.
- ⇒ Für neue Mitarbeitende wird eine Person zur Einarbeitung festgelegt.
- ⇒ Die regelmäßigen Dienstbesprechungen dienen zur Auseinandersetzung und Reflexion des Verhaltens nach dem Schutzkonzept.
- ⇒ Es findet einmal jährlich das strukturierte Personalentwicklungsgespräch zwischen der Leitung und der päd. Fachkraft statt.
- ⇒ Wir erkennen und vermeiden Stresssituationen.

9.3 Partizipation von Eltern

- ⇒ Wir sehen in allen Eltern die ersten und wichtigsten Bezugspersonen, die soziale Beziehungen mit ihren Kindern entwickeln und erkennen sie als Experten in den Angelegenheiten ihrer Kinder an. Die Eltern teilen ihre Verantwortung für die Entwicklung ihrer Kinder mit den pädagogischen Fachkräften und haben Anspruch auf professionelle Beratung und Unterstützung. Im regelmäßigen Kontakt und Austausch bilden die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte eine Erziehungspartnerschaft. Eltern können sich in allen Belangen vertrauensvoll an uns wenden.⁷
- ⇒ Im Rahmen des Elternausschusses und des Beirats ist eine aktive Mitwirkung von Eltern möglich. Bei wesentlichen Anliegen muss der Elternausschuss rechtzeitig und umfassend informiert und angehört werden.
- ⇒ Wünsche und Anregungen können über die Leitung, stellv. Leitung, päd. Fachkräfte, dem Elternausschuss an die Kita angetragen werden.
- ⇒ Wir akzeptieren und respektieren die verschiedenen Lebens- und Familienformen der Familien.

10. Intervention

Durch eine dreitägige Teamfortbildung mit einer externen Referentin haben wir uns frühzeitig mit möglichen Interventionen und Verfahrensabläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Kita und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a vertraut gemacht. Es wurden während der Fortbildung hinreichend Fallbeispiele besprochen und entsprechende Handlungsabläufe aufgezeigt.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden⁸:

- ⇒ körperliche und seelische Verwahrlosung und Vernachlässigung
- ⇒ seelische Misshandlung
- ⇒ körperliche Misshandlung und Gewalt
- ⇒ sexueller Missbrauch

In dieser gemeinsamen Aufgabe unterstützen wir uns durch kollegiale Beratung nach Tietze, einem transparenten Austausch und ggf. auch mit weiteren Fort- und Weiterbildungen. Das Vorgehen stimmen wir mit unserem Träger und bei Bedarf auch mit der Fachberatung der Caritas oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft ab, die das Gefährdungsrisiko einschätzt und bei weiteren Handlungsschritten berät.

⁷ aus Praxishandbuch: Qualitätsbereich 2 Eltern; 4.00 Übergeordnetes Qualitätsziel

⁸ aus Arbeitshilfe zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts in den Katholischen Kindertagesstätten im Bistum Speyer

In unserem Praxishandbuch sind folgende Dokumente verankert, die wir bei einer Vermutung oder einem Verdacht hinzuziehen:

- ⇒ 8.06.04 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁹ §8a SGBVIII
Meldeverfahren nach § 8a SGB VIII = sonstige, nicht organisationsbezogene Beeinträchtigungen des Kindeswohls im (außer-)familiären Umfeld
- ⇒ 8.06.05 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹⁰ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – strukturelle Mängel
Meldeverfahren nach §47 SGB VIII (=organisationsbezogene Beeinträchtigung des Kindeswohls)

Bei Gefährdungen des Kindeswohls durch (sexualisierte) Gewalt in der Kindertageseinrichtung wenden wir das Dokument 8.06.05.01 VA Kindeswohlgefährdung durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt an!

- ⇒ 8.06.05.01 VA Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹¹ durch interne Ereignisse und Entwicklungen § 47 SGB VIII – (sexualisierte) Gewalt
Meldeverfahren nach §47 SGB VIII (=organisationsbezogene Beeinträchtigung des Kindeswohls)

Sollte eine Intervention notwendig sein, wird sich an den folgenden Fragen orientiert:

- ⇒ Was ist zu tun, einem Verdacht von (sexualisierter) Gewalt gegenüber einem Kind?
 - a. Wenn von (sexualisierter) Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet wird.
 - b. Wenn Kinder verbale oder sexualisierte Grenzverletzungen untereinander vollziehen.

11. Qualitätsmanagement

Als Katholische Kindertageseinrichtung St. Franziskus in Bruchweiler-Bärenbach haben wir auf Basis des KTK-Gütesiegel Bundesrahmenhandbuchs und des SpeQM-Einrichtungshandbuchs ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut, welches in Form eines SpeQM-Praxishandbuchs zur Verfügung steht. Zur Sicherung und (Weiter-)Entwicklung unserer Qualität führen und dokumentieren wir regelmäßig interne Audits, Qualitätsgespräche bzw. Qualitätskonferenzen wie auch Zielvereinbarungsgespräche. Ferner ist es unser Anliegen, in diesem Rahmen regelmäßig eine Schutz- und Risikoanalyse durchzuführen und unser Institutionelles Schutzkonzept reflektiert weiter zu entwickeln, um mögliche Gefährdungen und/oder Risiken fachlich bzw. (falsche) Vermutungen/Verdachtsfälle besser einschätzen zu können. Unser Ziel ist es, in Situationen handlungsfähig zu sein und unter Berücksichtigung der Fakten sowie der Fürsorgepflicht für die Kinder und Jugendlichen direkt geeignete (Schutz-)Maßnahmen, organisatorische Vorkehrungen und die angemessene Bearbeitung einleiten zu können. Es geht uns darum, überlegt und professionell zu handeln und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Wir tragen damit zur Prävention jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei.

⁹ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

¹⁰ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

¹¹ „Kindeswohlgefährdung“, „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen umschreiben

12. Beschwerdemanagement nach SpeQM

In unserer Einrichtung möchten wir eine positive Atmosphäre schaffen, die ein freies Ansprechen von Beschwerden ohne Angst ermöglicht. Jede/r soll gehört werden und somit eine Vertrauensbasis geschaffen werden. Das Beschwerdemanagement ist ein wesentlicher Aspekt dieses Schutzkonzeptes und dient dazu, die Rechte der Kinder und Mitarbeitenden zu wahren. Die Voraussetzung für ein erfolgreiches Beschwerdemanagement, die Kinder in ihren Bedürfnissen und Anliegen wahr- und ernst zu nehmen und ihnen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Dies geschieht mit dem Ziel, die Kinder darin zu bestärken und zu ermutigen, ihre Probleme, Sorgen, Beschwerden, Bedürfnisse, Ängste frei von Angst jeder/jedem Mitarbeiter/in vorzubringen.

Im Zuge der Etablierung des Qualitätsmanagementsystems hat auch ein Beschwerdemanagement Einzug in unser SpeQM-Praxishandbuch und den Alltag gehalten. Unser Beschwerdemanagement umfasst ein geregeltes Verfahren der Annahme, Dokumentation, Einschätzung und Beratung und folgt dem Ziel, geeignete Lösungen zu finden und daraus resultierende Ergebnisse/Veränderungen Betroffenen transparent zu machen. Bei uns werden Beschwerden, Kritik und Anregungen, die nicht durch eine Sofortmaßnahme behandelt/behoben werden können in diesem geregelten Verfahren bearbeitet. Wir betrachten Beschwerden, Kritik und Anregungen als Chance und nehmen diese zum Anlass und zur Aufforderung unsere Arbeit kontinuierlich (selbst-)reflexiv zu verbessern. Erreichen uns Beschwerden, Kritik und Anregungen von Kindern, nehmen wir diese in derselben Ernsthaftigkeit wahr und stellen eine pädagogische Bearbeitung sowie die visualisierte Transparenz sicher. Es ist uns ein Anliegen, den Kindern Gehör zu schenken, ihnen eine Stimme zu geben und sie darin zu bestärken, Gebrauch von ihrem Recht zu machen. Wir unterstützen Kinder darin, Konflikte selbstständig zu lösen und geben begleitende Hilfestellung.

12.1 Beschwerdemanagement von Kindern

Die Kinder erleben bei uns, dass Anregungen und Beschwerden erwünscht sind, von den Mitarbeitenden ernst genommen werden und erfolgreich sein können. In unserer Kita können sich Kinder beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen und über unangemessene Verhaltensweisen der Mitarbeitenden. Des Weiteren dürfen sie sich über alle Themen, die ihren Alltag betreffen, wie bspw. Mittagessen, gem. Regeln, päd. Angebote beschweren.

Vorgehensweise:

- ⇒ Wir nehmen die Anregungen und Anliegen ernst.
- ⇒ Wir führen ein Protokoll über die Anregungen/Beschwerden.
- ⇒ Ist ein einzelnes Kind oder einzelne Kinder betroffen, findet ein gem. Gespräch statt.
- ⇒ Bei einer Beschwerde, die eine größere Gruppe betrifft, findet eine Kinderkonferenz oder ein Gesprächskreis statt.
- ⇒ Wir erarbeiten gemeinsame Lösungen.
- ⇒ Die Eltern werden ggf. mündlich oder allgemein durch Aushang/Email informiert.

12.2 Beschwerdemanagement von Eltern, Personal und Dritter

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern bildet die Grundlage für die pädagogische Arbeit und eine wertvolle Bildungspartnerschaft. Alle pädagogischen Fachkräfte sind geschult im aktiven Zuhören. Unmutsäußerungen werden von unseren Mitarbeiter/innen stets höflich entgegengenommen und als sachliche Information behandelt. Jede Anregung und Beschwerde, die nicht durch eine Sofortmaßnahme behandelt werden kann, wird schriftlich festgehalten und zur weiteren Bearbeitung nach einem festgelegten Verfahren an die Qualitätsbeauftragte weitergeleitet.

Vorgehensweise:

- ⇒ Wir nehmen die Anregungen und Anliegen ernst.
- ⇒ Wir führen ein Protokoll über die Anregungen/Beschwerden.
- ⇒ Wir bieten ein Gespräch für die betreffende/n Person/en an.
- ⇒ Wir erarbeiten gemeinsame Lösungen.

13. Personalauswahl und -entwicklung, Selbstauskunftsberklärung und erweitertes Führungszeugnis

Die Kita pflegt eine Kultur der Achtsamkeit, sowie einen respektvollen Umgang. Dies gilt auch für alle Arbeitsstrukturen, sowie der Personalauswahl und Personalentwicklung. Die Personalauswahl wird durch das SGB VIII und die Rahmenordnung -Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geregelt. Das geeignete Personal wird durch fachliche Kompetenz und persönliche Eignung definiert. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und in regelmäßigen Abständen wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt (§ 72a SGB VIII). Es finden Personalgespräche mit dem Schwerpunkt „Schutzkonzept“ statt, was einem präventiven und achtsamen Blick bei den päd. Fachkräften sicherstellen soll.

Im Rahmen einer optimalen Personalentwicklung werden die vorhandenen Verfahren und Instrumente reflektiert, um die Fachkompetenz der Mitarbeitenden zu stärken. Darunter zählt eine offene Kommunikationskultur und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, um eine Handlungssicherheit bei allen Formen von Grenzverletzungen von den anvertrauten Kindern sicherzustellen.

14. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Gemäß dem Kita-Schutzkonzept ermöglichen wir unseren Mitarbeitenden an Aus-/Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Bei den oben genannten Maßnahmen sollen Fachwissen und Kompetenzen erworben werden, um jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt und alle Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität von Kindern zu vermeiden. Durch regelmäßigen Austausch und Reflexion können wir fachlich und professionell reagieren und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

15. Formen der Kindeswohlgefährdung¹²

- ⇒ **Verwahrlosung**
 - Die Verwahrlosung bezeichnet einen Mangel an bspw.:
 - Ernährung
 - Körperhygiene
 - Gesundheit
 - Wohnverhältnisse
 - Angemessene Kleidung
- ⇒ **Vernachlässigung und Unterlassung**
 - Andauerndes Unterlassen der Fürsorge und Beaufsichtigung
 - emotionaler Vernachlässigung (mangelnde positive Zuwendung und Feinfühligkeit, etc.)
 - kognitiver Vernachlässigung (Reizmonotonie bzw. Überflutung mit unangemessenen

¹² aus Arbeitshilfe zur Vereinbarung und Umsetzung des – Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung – gemäß § 8a SGB VIII in den Katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer

- Reizen, fehlende Beachtung des Erziehungsbedarfs oder eines speziellen Förderbedarfs, etc.)
 - Körperlicher/medizinischer Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, Kleidung, mangelnde Hygiene, medizinische Unterversorgung, etc.), unzureichende Beaufsichtigung
- ⇒ **Kindesmisshandlung**
- Unterscheidung zwischen psychischer und physischer Misshandlung

16. Grenzverletzungen¹³

Im nächsten Abschnitt erläutern wir die verschiedenen Grenzverletzungen.

16.1 Grenzverletzungen unter Kindern

Die Verantwortung der Bearbeitung erfolgt in unserer Kindertageseinrichtung. Wir analysieren in einem kollegialen Rahmen unsere Beobachtungen und nehmen sowohl das „Warum ist es dazu gekommen“ als auch das „Was braucht das Kind/der/die Jugendliche“ in den Blick, um angemessen reagieren und (Schutz-)Maßnahmen einleiten zu können. Bei Bedarf binden wir qualifizierte Fachstellen zu unserer Einschätzung und Beratung ein. Wir führen ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen, um das Verhalten abzuklären und abgestimmt weitere Unterstützungsleistungen anzustoßen. Unser Anliegen ist es, grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen direkt zu stoppen, dieses zu benennen, Emotionen zu verbalisieren, die Situation entsprechend des Alters und der Reife pädagogisch aufzuarbeiten und eine angemessene individuelle pädagogische Begleitung und Unterstützung sicherzustellen.

16.2 Grenzverletzungen durch Bezugspersonen im (außer-) familiären Umfeld

Die Verantwortung der Bearbeitung erfolgt in einem ersten Schritt in unserer Kindertageseinrichtung.

Wir beobachten, dokumentieren und analysieren Veränderungen im Verhalten bzw. in der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen und bewerten im kollegialen Rahmen die Anhaltspunkte mit Blick auf den Verdacht der (sexualisierten) Gewalt und aller Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität. Bei Bedarf binden wir (anonym) qualifizierte Fachstellen zu unserer Beratung ein. Wir suchen das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, um der Ursache für die Veränderungen des Verhaltens auf den Grund zu gehen, um bei Bedarf frühzeitig auf Hilfen zur Erziehung oder Beratungs- und Unterstützungshilfen aufmerksam zu machen. Erhärtet sich der Verdachtsmoment in Bezug auf grenzverletzendes Verhalten durch Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld, nehmen wir mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft eine faktenbasierte Einschätzung bezüglich des Verfahrens nach § 8a SGBVIII vor und stimmen das weitere Vorgehen ab. Bei Bedarf binden wir qualifizierte Fachstellen zu unserer Beratung und zur Vorbereitung des Elterngesprächs ein. Wir suchen das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, um den Verdachtsmoment direkt anzusprechen, um auf unsere Meldepflicht aufmerksam zu machen und um in einem definierten Zeitraum mögliche Schritte zur Abwendung einer Meldung zu vereinbaren. Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, zeigen die Bemühungen keine Wirkung und ist der Schutz und das Wohl des Kindes/Jugendlichen weiter gefährdet, kommen wir unserer Informationspflicht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt – JA) nach und machen Meldung entsprechend § 47 SGB VIII nach § 8a SGBVIII. Ferner setzen wir den überörtlichen Träger der

¹³ aus Arbeitshilfe zur Vereinbarung und Umsetzung des – Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung – gemäß § 8a SGB VIII in den Katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer

öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt – LJA) über den Verdachtsmoment und die Meldung in Kenntnis. Nach erfolgter Meldung liegt die Verantwortung zur Bearbeitung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wir arbeiten mit den Personensorgeberechtigten und dem JA zusammen.

16.3 Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in der Einrichtung

Die Verantwortung der Bearbeitung erfolgt in einem ersten Schritt in unserer Kindertageseinrichtung. Erhalten wir Kenntnis über grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende, informieren wir unverzüglich die Leitung, um die Bearbeitung anzustoßen. Werden wir Zeuge von grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, stoppen wir das Verhalten direkt und setzen unverzüglich die Leitung in Kenntnis, um organisatorische Vorkehrungen und personelle Erstmaßnahmen einzuleiten und die Bearbeitung anzustoßen. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann in der Verantwortung und auf der Ebene des Trägers. Es wird ein Zusammenschluss von Träger, Leitung, Mitarbeitenden und den Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats (z. B. Mitarbeitende des Rechtamtes bzw. der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariats, Verantwortliche des Verwaltungsrats) einberufen, welcher alle vorliegenden Informationen faktenbasiert analysiert, bewertet und eine Gefährdungseinschätzung vornimmt, bevor über das weitere Vorgehen und die Umsetzung geeigneter (Schutz-)Maßnahmen entschieden wird. Zum Schutz der Kinder/Jugendlichen und zum Schutz der/des Mitarbeitenden ergreift die Leitung im Benehmen mit dem Träger nach Anhörung der/des Beschuldigten ggf. dienstrechte wie auch fürsorgeverantwortliche Maßnahmen und setzt das Team in Kenntnis. Bei Vermutungsäußerungen gilt eine sorgfältige Abwägung, um weder da zu bagatellisieren wo ein Einschreiten notwendig ist, noch Beteiligte unter Generalverdacht zu stellen, wo Vertrauen wichtig ist – es gilt, die Persönlichkeitsrechte aller zu wahren. Erweist sich eine Vermutung als unbegründet, so muss die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter vollständig rehabilitiert werden. Dementsprechend werden alle Stellen und Personen, die über die Vorkommnisse informiert wurden bzw. beteiligt waren, über die Ausräumung der Vermutungsäußerung in Kenntnis gesetzt.

Erhärtet sich ein begründeter Verdachtsfall in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität, machen wir im Benehmen mit dem Träger unverzüglich eine Meldung nach § 47 SGBVIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt – JA) und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt – LJA) und schalten das Bischöfliche Rechtsamt ein.

Ereignisse wie die Vermutungsäußerung und der Verdachtsfall wiegen schwer und ziehen Belastungen und Herausforderungen für die Kinder und Jugendlichen, für die Beschuldigten und für die Kindertageseinrichtung nach sich. Daher ist es wichtig, trägerseitig im Rahmen der Fürsorgepflicht für die Kindertageseinrichtung beratende, begleitende, seelsorgerische, fachliche und supervisorische Unterstützungsleistungen sicherzustellen. Anliegen muss es sein, das verlorengegangene Vertrauen wieder aufzubauen, die notwendige Sicherheit zum Schutz des Kindeswohls wieder herzustellen und die Normalität wieder in den pädagogischen Alltag einkehren zu lassen.

17. Nachhaltige Aufarbeitung

Nachhaltige Aufarbeitung ist für alle Beteiligten (Träger, Mitarbeitende, Kinder, Eltern) unerlässlich. Die Betroffenen werden durch Auswertung, Analyse und individuelle Unterstützungsmaßnahmen versorgt. Danach wird gemeinsam mit dem Träger die Situation aufgearbeitet. Um die bestmögliche Aufarbeitung zu erreichen, nehmen wir Hilfeleistungen von externen Fachleuten in Anspruch. Sollte sich ein Tatverdacht bestätigen wird die Einrichtung durch unterschiedliche Maßnahmen rehabilitiert und eventuelle Sicherheitslücken geschlossen. Dies dient dem Ziel, das Vertrauen in die Einrichtung wiederherzustellen und Normalität in den Alltag zu bringen. Das von uns ausgearbeitete Schutzkonzept ist unser täglicher Begleiter und wird -wenn notwendig- von uns überarbeitet und angepasst.

Quellennachweis/Literaturverzeichnis

- ⇒ Schriftenreihe zur Initiative Sicherer Ort Kirche des Bistum Speyers
- ⇒ Sozialgesetzbuch VIII
- ⇒ UN-Kinderrechtskonvention (CRC) – Regelwerk zum Schutz der Kinder Weltweit
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
 - Artikel 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot (CRC)
 - Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens (CRC)
 - Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (CRC)
 - Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge (CRC)
 - Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch (CRC)
- ⇒ SpeQM Einrichtungshandbuch
- ⇒ Arbeitshilfe zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts in den Katholischen Kindertagesstätten im Bistum Speyer
- ⇒ Arbeitshilfe zur Vereinbarung und Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung – gemäß § 8a SGB VIII in den Katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer

Kontaktadressen

Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus

Kitaleitung Ariane Schnebel
Stellv. Kitaleitung Pia Klein-Sarwasch
Qualitätsbeauftragte Rebecca Tiedkte-Daugs
Wiesenstraße 33
76891 Bruchweiler-Bärenbach
Telefon 06394-1360
Email kita.bruchweiler@bistum-speyer.de

Träger der Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus

Kath. Pfarrei Heiliger Petrus

Herr Pfr. Thomas Becker
Kirchgasse 1
66994 Dahn
Telefon 06391-91094-0
Email thomas.becker@bistum-speyer.de

Rat und Hilfe für Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer

Kontakte für Verdachtsfälle bei (sexualisierter) Gewalt durch Personen, die im Dienst der Kirche stehen:
(Vermutungen oder Verdachtsfälle von Grenzverletzung oder Missbrauch durch Mitarbeitende)

Unabhängige Ansprechpersonen

Heike Jockisch und Gabriele Obereicher
E-Mail: ansprechperson@bistum-speyer.de
Telefon: 06232/102-545

Die Ansprechpersonen des Bistum Speyers für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst stehen Hilfesuchenden in allen Fällen von (sexualisierter) Gewalt zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind gegenüber dem Bistum nicht weisungsgebunden.

Das Bistum ruft alle Personen, die einen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren haben, dazu auf, mit den Unabhängigen Ansprechpersonen Kontakt aufzunehmen.

Interventionsstelle im Bischöflichen Ordinariat

Hanna Wachter

E-Mail: intervention@bistum-speyer.de

Telefon: 06232 102-196

Präventionsbeauftragte im Bistum Speyer

Prisca Forthofer

Telefon 06232 / 102-513

Handy 0151 / 14 88 00 83

Email prisca.forthofer@bistum-speyer.de

Christine Lormes

Telefon 06232 / 102-512

Handy 0151 / 14 87 96 99

Email christine.lormes@bistum-speyer.de

Rechtsamt im Bischöflichen Ordinariat

Hauptabteilung III – Personalverwaltung/Dienst- und Arbeitsrecht im Bischöflichen Ordinariat

Bianca Beiersdörfer-Pohl, Ass. jur., Leitung Referat III/44 Dienst- und Arbeitsrecht

Telefon 06232 102 161

Email bianca.beiersdoerfer-pohl@bistum-speyer.de

Seelsorge in Kindertageseinrichtungen – Bischöfliches Ordinariat

Pastorale Begleitung in den Dekanaten

Jutta Schwarzmüller – Dekanat Pirmasens

Tel.: 0151 14879873

Email: jutta.schwarzmueller@bistum-speyer.de

Fachliche Beratung durch den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

Referat für Kindertageseinrichtungen

Telefon 06232 209 143

Email referat.kita@caritas-speyer.de

Rat und Hilfe durch qualifizierte Organisationen mit Insoweit erfahrenen Fachkräften

Fachliche Beratung durch qualifizierte Organisationen mit Insoweit erfahrenen Fachkräften (InsoFa) in Rheinland-Pfalz

Pirmasens: Kinderschutzdienst Pirmasens, Caritas-Zentrum Pirmasens

Telefon 06331 274040

Email kinderschutzdienst-pirmasens@caritas-speyer.de

Kita-Sozialarbeiter der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Fabian Hirschinger

Tel.: 06331 809 617

Polizeiwache Dahn

06391 9160

Rat und Hilfe allgemein

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch berät das Hilfetelefon bundesweit kostenfrei und anonym (montags, mittwochs und freitags von 9 bis 14 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15 bis 20 Uhr)

Telefon 0800 2255530

Nummer gegen Kummer

Mädchen und Jungen können sich (zu Sprechzeiten Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr)

an das kostenfreie und anonyme Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden

Telefon 116 111

www.nummergegenkummer.de

Frauen und Mädchennotruf Speyer

Beratungs- und Fachstelle bei sexualisierter Gewalt. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt sind. Informationen, Unterstützung oder Hilfe wird (montags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und montags und mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr) geboten.

Telefon 06232 28833

Email frauennotruf-speyer@t-online.de

<https://www.frauennotruf-speyer.de/>

Fachberatungsstellen in Fällen sexualisierter Gewalt im Rheinland-Pfalz & Saarland

Kinderschutzbund – Landesverband Rheinland-Pfalz

Der Kinderschutzbund arbeitet für die Zukunft aller Kinder – Vielfältig aktiv zum Wohle der Kinder.

<https://www.kinderschutzbund-rlp.de/>

Medizinische Kinderschutzhotlinne

Die „Medizinische Kinderschutzhotlinne“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch. Die Projektleitung hat Prof. Jörg M. Fegert von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie Ulm.

<https://www.kinderschutzhotlinne.de/>

Phoenix – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Um die Opfer sexueller Gewalt um Hilfeprozess umfassend zu unterstützen, werden auch Personensorgeberechtigte und andere Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte und Institutionen, die Informationsveranstaltungen zum Thema sexuelle Gewalt durchführen möchten, beraten.

Telefon 0681 7619685

Email phoenix@lvsaarland.awo.org

save-me-online

Miese Anmache, Mobbing in der Schule, sexueller Missbrauch, Cybermobbing, Zusendung von Pornos, Sexting oder andere sexuelle Übergriffe. Viele Jugendliche erleben das in ihrem privaten Umfeld oder im Netz. Save-me-online bietet professionelle kostenfreie und anonyme Unterstützung.

Telefon 0800 2255530

Email beratung@save-me-online.de

Verschiedenste Beratungsstellen bei verschiedenen Trägern – Rheinland-Pfalz

<https://opferschutz.rlp.de/de/spezielle-hilfeangebote/vergewaltigung-sexueller-missbrauch/>

Anlagen

16.04.2010

va-be

Z/2-07/028

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis x/der Stadt x als Träger des Jugendamtes - im Folgenden "Jugendamt" -

und

der Kath. Kirchengemeinde x als Träger der Kindertagesstätte/n x - im Folgenden "Träger" -

zum Verfahren gemäß § 8 a Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und zum Verfahren gemäß § 72 a SGB VIII zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 1

(1) Nimmt eine pädagogische Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, das in der Einrichtung eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, wahr, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 dieser Vereinbarung mit.

(2) Im Fall einer dringenden Gefährdung des Wohls eines Kindes (gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt) ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren, ohne vorher den Weg über § 2 dieser Vereinbarung zu beschreiten.

§ 2

(1) Die zuständige Leitungsperson organisiert unverzüglich ein Fallgespräch zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft iSv § 8 a SGB VIII (§ 5 der Vereinbarung).

(2) Im Fallgespräch wird entschieden, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten notwendige und geeignete Hilfen aufzeigt und entwickelt und auf die Inanspruchnahme hinwirkt (Hilfeplan). Führt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl ein Eingreifen des Jugendamtes erfordert (§ 1 Abs. 2), ist dieses unverzüglich zu informieren (Schutzauftrag). Im Fallgespräch werden erforderliche Termine zur Überprüfung der Wirksamkeit des Hilfsplanes vereinbart.

(3) Die Umsetzung des Hilfeplans wird mit den Personensorgeberechtigten besprochen und auf dessen Erfüllung weiter hingewirkt, in dem die Umsetzung nachgefragt wird.

(4) Wird festgestellt, dass eine anderweitige Gefährdung für die Entwicklung des Kindes bestehen könnte, so werden den Personensorgeberechtigten geeignete Hilfemöglichkeiten aufgezeigt.

(5) Erweisen sich die angebotenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, so informiert der Träger das Jugendamt und berichtet ihm über die bisher erfolgten Schritte.

§ 3

Sind vom Jugendamt veranlasste Hilfen zur Abwendung der Gefährdung, die in der Einrichtung des Trägers veranlasst werden, nicht ausreichend um die Gefährdung abzuwenden, informiert die Leitungsperson das Jugendamt hierüber.

§ 4

(1) Alle im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen erfolgten Schritte werden von der Einrichtung des Trägers dokumentiert und unterliegen der einschlägigen Aufbewahrungsfrist.

(2) Hinsichtlich der Dokumentation der Umstände und der Risikoeinschätzung sollen neben den persönlichen Daten des betroffenen Kindes und seiner Personensorgeberechtigten insbesondere erfasst werden: - - - - beobachtete gewichtige Anhaltspunkte; Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos; bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen und Hilfen; beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen (z. B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Kinderschutzdienste); sonstige Beteiligte oder Betroffene.

§ 5

Insoweit erfahrene Fachkräfte iSv § 8 a SGB VIII sind die speziellen Fachkräfte des Jugendamtes und die Fachkräfte der anerkannten Beratungsstellen. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung dieser Fachkräfte Kosten, so werden diese vom Jugendamt auf Antrag und Nachweis erstattet.

§ 6

Werden bei Bedarf Fortbildungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte des Trägers vereinbart, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden diese Kosten durch das Jugendamt auf Antrag und Nachweis erstattet.

§ 7

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII verpflichtet.

§ 8

Der Träger soll hinsichtlich der persönlichen Eignung iSv § 72 a SGB VIII durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass keine Personen iSv § 72 Abs. 1 SGB VIII beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 9

(1) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(2) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnis erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(3) Alle Beteiligten stellen sicher, dass durch Anonymisierung der Falldarstellungen Datenschutz und Schweigepflicht gewahrt werden.

§ 10

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 11

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.

x, den

Für das Jugendamt:

.....

x, den

Für den Träger:

.....

Vorsitzender des Verwaltungsrates

.....

weiteres Mitglied des Verwaltungsrates

Vorliegender Vertrag wurde geprüft:

Speyer,

Speyer,

.....

(Bischöfliches Ordinariat – Abteilung Kita)

.....

(Bischöfliches Ordinariat – Rechtsamt)

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Speyer, den

.....

Selbstauskunftserklärung (SAE)

Gemäß § 3 Absatz 1.2.

der „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Speyer“

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

versichere hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Verpflichtungserklärung Institutionelles Schutzkonzept

Hiermit erkläre ich

Name, Vorname, Geburtsdatum

das Institutionelle Schutzkonzept der Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus, Bruchweiler-Bärenbach erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, das Institutionelle Schutzkonzept und die darin formulierten Verhaltensregeln gewissenhaft zu befolgen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Mitarbeitende/r